



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworter 052 378 23 01

6. Oktober

Regierungsrat Markus Kägi

Baudirektion

Postfach

8090 Zürich

Tierquälerische Kaninchenhaltung auf kantonaler Liegenschaft an der Töss in Winterthur

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Kägi,

wir ersuchen Sie, vorliegende Sache nicht blindlings zu delegieren. Wir werden Sie bei den nächsten Wahlen persönlich dafür verantwortlich machen. Die schlechte Erfahrung mit Ihrer Vorgängerin zwingt uns zu diesem direkten Ton.

Der Chef des Wasserbauamtes sowie Ihre Vorgängerin hat unser Anliegen, diese Liegenschaft am Tössufer in Winterthur nicht für tierquälerische Kaninchenhaltungen zur Verfügung zu stellen, bürokratisch und herzlos (gegenüber leidensfähigen Tieren) abgeblockt hat. Zum Verständnis muss ich kurz ausholen und Grundsätzliches festhalten:

Der Tierschutz ist ein in der Bundesverfassung verankertes öffentliches Anliegen. Diesem Umstand hat die Verwaltung in ihrer gesamten Tätigkeit Rechnung zu tragen, denn Artikel 5 der Bundesverfassung verlangt: "Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen." Die Verwaltung darf deshalb weder direkt noch indirekt eine nicht artgerechte, tierquälerische Tierhaltung fördern oder unterstützen. Eine Kollision dieses Grundsatzes mit anderen wichtigen öffentlichen Aufgaben liegt im vorliegenden Fall nicht vor, wie Sie sehen werden.

Die Beachtung öffentlicher Interessen im Rahmen staatlichen Handels ist ein positives Gebot, das mehr bedeutet, als nur gerade das Vermeiden von explizit Verbotenem.

Der Chef des Wasserbauamtes scheint diese Grundsätze staatlichen Handels - für einen Chefbeamten befremdlich - nicht zu kennen. Er ist offensichtlich ethisch und politisch nicht fähig, mit dieser Sache angemessen umzugehen, was Ihre Vorgängerin offenbar nicht realisiert hat. Deshalb sehen wir uns veranlasst, uns an Sie als politisch Verantwortliche zu wenden, auch

wenn es scheinbar nur um eine Kleinigkeit, um Kaninchen geht. Die Sache hat grundsätzliche Bedeutung, weil der Kanton mit der Unterstützung der Käfig- bzw Kastenhaltung von Kaninchen die Bestrebungen der schweizerischen Tierschutzorganisationen, diese tierquälerische Haltungsform zum Verschwinden zu bringen, durchkreuzt - völlig unnötigerweise und ohne dass dies durch entgegenstehende überwiegende öffentliche Interessen geboten wäre. Der einzige Grund ist der, dass der Chef des Wasserbauamtes nach schlechter Beamten-Manier versucht, sich seine Arbeit leicht zu machen und Verantwortung abzuschieben. Ein solches Verhalten der Verwaltung ist nicht zu dulden.

Es geht konkret um Folgendes:

Die Baudirektion bzw das Wasserbauamt stellt das Tössufer im Quartier Letten der Stadt Winterthur einigen Hobby-Kaninchenzüchtern zur Verfügung. Obwohl Platz genug vorhanden wäre für tiergerechte Freigehege, sind die Kaninchen eines dieser Kleintierhalter dauernd in Kastenkäfigen eingesperrt, die in düsteren Baracken stehen. Der gleiche Tierhalter und seine Tochter (Hagenbucher und Cirillo-Hagenbucher) halten hier auch Hühner lebenslänglich so ein eingesperrt. Weder die Hühner noch die Kaninchen erhalten jemals Auslauf - lebenslänglich in einem engen, düsteren Gefängnis, mit Unterstützung durch das Wasserbauamt (siehe die beiliegende Internetveröffentlichung www.vgt.ch/news/090922-kanin-winterthur-schlosstal).

Der Chef des Wasserbauamtes, Dr Jürg Suter, stellt sich auf den Standpunkt, es genüge, dass die Mindestanforderungen der Tierschutzverordnung eingehalten werden, um diese Kaninchenhaltung durch den Kanton zu unterstützen (Schreiben vom 24. November 2005). Diese Sicht der Dinge ist bürokratisch-scheuklappenartig. Die Tierschutzverordnung enthält absolute Mindestanforderungen, welche keine artgerechte Tierhaltung gewährleisten, sondern lediglich tierquälerischen Auswüchsen im Umgang mit Tieren Grenzen setzen sollen. Das Bundesamt für Veterinärwesen weist in seinen Richtlinien und Empfehlungen ausdrücklich darauf hin, dass die Tierschutzverordnung keine artgerechte Tierhaltung sicherstelle, und empfiehlt deshalb ausdrücklich die Gruppenhaltung von Kaninchen anstelle der traditionellen, dank den Anstrengungen der Tierschutzorganisationen langsam aussterbenden Kastenhaltung (siehe die Links zu den Empfehlungen des Bundesamtes für Veterinärwesen unter www.vgt.ch/doc/kaninchen). Ferner besteht unter den schweizerischen Tierschutzorganisationen ein Konsens, dass die Kasten- und Käfighaltung als Tierquälerei abzulehnen ist.

Während gemäss der revidierten Tierschutzverordnung Nagetiere nicht mehr in tierquälerischer sozialer Isolation (Einzelhaltung) gehalten werden dürfen, bleibt dies für Kaninchen weiterhin erlaubt - mit Rücksicht auf die Tierversuchsindustrie, welche ihre Versuchstiere möglichst billig auf engstem Raum halten will. Manche Hobby-Kaninchenzüchter nützen dies skrupellos aus, um ihre "Lieblinge" ebenso tierquälerisch zu halten wie in Versuchslabors, so auch diejenigen, denen das Wasserbauamt speziell hierfür Land am Tössufer zur Verfügung stellt.

Nach dem Gesagten liegt auf der Hand, dass es nicht im öffentlichen Interesse liegt, wenn das Wasserbauamt diesen Züchter in Winterthur-Letten unterstützt. Nicht alles was nicht strafbar ist, ist bekanntlich auch moralisch und im öffentlichen Interesse. In solchen Bereichen zum Rechten zu sehen, ist vornehme Aufgabe der politisch Verantwortlichen, sonst würde es genügen, bloss Bürokraten und Gerichte zu haben und keine teuren Regierungsräte.

Mit freundlichen Grüßen

Dr Erwin Kessler, Präsident VgT